

Communitas villae Ougst : zur Gemeindewerdung von Augst

Autor(en): **Senti, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons
Aargau**

Band (Jahr): **72 (1960)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Communitas villae Ougst

Zur Gemeindewerdung von Augst

Von Anton Senti

Communitas villae Ougst, Gemeinde des Dorfes Augst. So steht es in zwei Urkunden von 1390 und 1395. Es ist ein gutes Zeugnis für die Heimatliebe und Treue zur Scholle, wenn Dorfleute nach dem Alter oder gar der Gründung ihres Dorfes fragen. Um so schwerer fällt dem Geschichtskundigen in den meisten Fällen der Bescheid, daß man gar nichts oder doch nichts Genaues darüber wisse¹. Ist es schon bei den meisten Städten schwer, wenn nicht unmöglich, ein Gründungsdatum oder einen Gründungsakt festzustellen, wie schwer muß dies erst fallen bei der Unmenge der Dorfsiedelungen. Aussichtsreicher ist es, nach der Entwicklung einer ländlichen Siedlung vom Dorfe zur Dorfgemeinde zu forschen².

Das ist der Fall bei dem Doppeldorfe am Rhein beidseits der Ergolz-mündung, heute Baselaugst im Kanton Baselland und Kaiseraugst im Kanton Aargau.

Der Name erinnert an die verschwundene große und reiche Römerstadt Augusta Raurica³. Die jetzigen Dörfer sind aber aus alemannischen Siedelungen vielleicht des 6. oder 7. Jahrhunderts erwachsen, von welchen sich allerdings die eine, das spätere Kaiseraugst, den Schutz der Mauern des spätrömischen Kastells, des Castrum Rauracense, zunutze machte. Dessen Kirche war zeitweilig Bischofssitz. Im 4. Jahrhundert ist die Rede von einem Bischof der Rauriker, im 7. Jahrhundert von einem Bischof von Augst und Basel. Als der Bischof seinen Sitz dann endgültig in das wohl mehr Sicherheit bietende Basel verlegte, verlor Augst zweifellos an Bedeutung und wurde allmählich zum bloßen Bauerndorf. Doch verschwindet Augst selbst aus den spärlichen Urkunden des Frühmittelalters nicht ganz. So wird Augst, Augusta, schon 752, in einer der ältesten Sankt-Galler Urkunden, genannt. Einmal wird es sogar nochmals als Stadt bezeichnet; 825 wurde in der Stadt Augst – actum in Augusta civitate – die Urkunde über eine Schenkung von Gütern im Augstgau an das Kloster St. Gallen ausgestellt⁴. Eine Römerstadt Augusta gab es aber seit über 400 Jahren nicht mehr. Augst war auch schon damals nicht mehr der sicher vielbesuchte Sitz eines Bischofs. Die Bezeichnung «civitas» kann sich nur auf den äußeren An-

blick beziehen. Gewiß stand noch die einstige, wohl recht bescheidene Kathedrale, umgeben vielleicht von einigen städtisch aussehenden Gebäuden und einer Anzahl von Bauernhäusern, Ställen und Scheunen. Auf die Ausdehnung eines Ortes kam es weniger an als auf das bauliche Aussehen und namentlich die Abgrenzung nach dem offenen Felde hin durch eine Schutzmauer. Erst im vorrückenden Mittelalter kamen dann, sollte eine Ortschaft als Stadt gelten, noch bestimmte Vorrechte hinzu: Markt, Zoll, Münze, eigener Gerichtsbezirk und Selbstverwaltung. Von alledem besaß das kleine Augst nur die allerdings ungewöhnlich dicke «Stadtmauer» auf drei Seiten seines Rechteckes. Das mochte genügen, es dem flüchtigen Blick als eine kleine Stadt erscheinen zu lassen.

In den bekannten beiden Urkunden über die Augster Kirche von 891 und 894⁵ wird dann Augst ausdrücklich als «villa», als Dorf bezeichnet. Wenn in spätmittelalterlichen Urkunden vom Dorf Augst gesprochen wird, dann ist jedenfalls gewöhnlich das größere, östliche Dorf gemeint, meist «Augst im Dorfe» geheißen, das heute aargauische Kaiseraugst. Die wenigen Häuser westlich der Ergolz-mündung, jetzt Baselaugst, hießen zum Unterschied «Augst an der Brücke». Beide Teile aber gehörten zusammen, bildeten bis ans Ende des Mittelalters einen einzigen Twing und Bann⁶. Immerhin ist schon im Hochmittelalter der Grund gelegt worden zur späteren politischen Trennung, als sich nämlich etwa im 12. Jahrhundert die Herrschaft Rheinfelden bildete und von der Sisgaugrafschaft ablöste, so daß das durch den Augster Bann fließende Violenbächlein zur Grenze zwischen dem Sisgau und der Herrschaft Rheinfelden wurde. Diese Grenze berührte zunächst nur das Hochgericht, während die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des ganzen Twings von Augst noch lange in einer Hand blieb.

Wer bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein das Niedergericht zu Augst verwaltet hat, wissen wir nicht; es muß sich im Besitz des Reiches, das auch sonst zu Augst begütert war, befunden haben und wird einem Ministerialengeschlecht zu Lehen gegeben oder verpfändet worden sein. Erstmals in einer Urkunde von 1352 begegnen wir dem Basler Rittergeschlecht der Rich als Inhaber des Augster Niedergerichts. In deren Namen amtete dort ein Vogt, und Junker Erhart Rich hängt sein Siegel an jene Urkunde⁷.

Wie spätere Niedergerichtsherren von Augst sind vermutlich schon die Rich auch mit dem Blutbann, dem Hochgericht zu Augst, wenigstens soweit dieses zu der bis 1330 reichsfreien Herrschaft Rheinfelden

gehörte, belehnt worden. Da lag die Versuchung nahe, das Hochgericht auch in dem links des Violenbachs gelegenen Teil des Augster Bannes auszuüben. Hier waren aber als Hochrichter die Inhaber der Landgrafschaft Sisgau zuständig und diese, es waren die Grafen Hans, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Laufenburg und Johans von Froburg, wideretzten sich der «Übermarchung» durch die Rich. Daher der Streit, der am 30. November 1355 durch Schiedspruch des Ritters Heinrich von Eptingen genannt Zifener beigelegt wurde⁸. Bei diesem Streite stand den genannten Grafen Junker Erhart Richs Bruder, der Edelknecht Heinzmann (Heinrich) Rich, der spätere Ritter und Bürgermeister von Basel, gemeinsam mit dem Meier und den «gemeinen lüten» des Dorfes zu Augst gegenüber. Die von Augst beanspruchten das Recht, «nidwendig der Fielenen untz zû dem Megdengraben⁹ in den kreissen über das blüt ze richtende». Die Grafen jedoch waren der Meinung, ihre Landgrafschaft im Sisgau reiche von der Birmündung den Rhein aufwärts bis zur Einmündung der «Fielenen», des Violenbächleins, in den Rhein; sie könnten daher «untz über die Fielenen, als der wasser runsz begriffen ist, über das blüt richten und niemand anders». Die Grafen vermochten die Rechtmäßigkeit ihres Standpunktes mit Urkunden zu beweisen, Rich und die von Augst hatten für den ihrigen keine Beweise in den Händen. Dennoch konnten sich die beigezogenen Schiedleute, je zwei von jeder Partei, nicht einigen, so daß der Eptinger als Obmann den Entscheid fällte; er lautete zugunsten der Grafen. Als ihre Vertrauensmänner hatten die unterlegenen Augster zu Schiedleuten die beiden Basler Ritter Konrad Münch von Münchenstein und Burkart Münch von Landskron den Jüngeren bestellt. Dem Entscheid von 1355 entsprechen auch die beiden urkundlichen Beschreibungen der Grenze der Landgrafschaft Sisgau aus dem Jahre 1363¹⁰, die nach der zweiten Urkunde in dem uns hier interessierenden Abschnitt von der Birmündung «den Rin uf in die Erchentz und die Erchentz uf in die Vielinen und die Vielinen uf durch den Oensberg untz gen Bus in Eris wielstein» verlief, also das heute baslerische Augst an der Brücke über die Ergolz mitumschloß.

Für uns ist in jener Schiedsurkunde von 1355 besonders bemerkenswert, daß Heinzmann Rich, der Inhaber des Niedergerichts zu Augst, den Grafen als Partei nicht allein entgegentrat, sondern zusammen mit dem Meier und den «gemeinen Leuten» von Augst, und daß diese gemeinsam mit ihrem Twingherrn die Sisgauer Landgrafen im Besitz der

Hochgerichtsbarkeit über den Augster Bann links des Violenbächleins anfochten. Das zeugt doch bereits von einer gewissen Selbständigkeit der Leute von Augst, vom Vorhandensein einer Art Gemeinde. Diese besaß auch schon im 14. Jahrhundert eigenen Wald. Das vernehmen wir aus der Urkunde vom 2. Mai 1390¹¹, laut welcher Heinzmann Wülis der Schuhmacher von Laufen und die Nachkommen seiner verstorbenen Schwester Ita von Augst dem Basler Bürger Wernher Schilling ihren Wald zu Augst, Mettenberg genannt und «nebent dem holtz, so da ist der gemeinde des dorffes ze Ögst», dem Gut Ritter Heinrich Richs von Basel und dem Holz des Klosters Olsberg gelegen, verkauften.

Deutlicher tritt die Gemeinde Augst in der wichtigen Urkunde vom 10. Mai 1395¹² in Erscheinung. Damals standen sich vor dem Official der bischöflichen Kurie von Basel der Ritter Heinrich Rich und die Gemeinde Augst, die «communitas ville Ögst», diese vertreten durch Konrad Hagg den Meier und weitere 22 mit Namen genannte Männer, gegenüber. Doch ging es nicht mehr darum, zwischen den Parteien strittige Fragen entscheiden zu lassen; es war nur noch der zwischen ihnen durch Vermittlung der Ritter Johannes von Eptingen genannt Puliant und Arnold von Bärenfels, Bürgermeister von Basel, bereits darüber zustande gekommene Vergleich zu beurkunden. Die Rechte der Rich zu Augst und die ihnen von den Dorfleuten daselbst geschuldeten Dienste müssen schon in einer Urkunde, die König Karl IV. am Heiligen Abend 1347 zu Basel dem Heinrich Rich und seinen Brüdern Erhart und Petermann ausgestellt hatte, umschrieben gewesen sein. Nun wurden sie durch den Vergleich erneut festgelegt: Dem Rich und seinen Erben soll der Kirchhof zu Augst, der vermutlich befestigt war, stets offenstehen, wenn es notwendig ist. Alle Leute, die in Augst wohnhaft sind, «die da hussröchi hünd», haben dem Heinrich Rich jährlich auf St.-Martins-Tag 1 Viertel Haber Rheinfeldermaß und 1 Fastnachthuhn zu geben. Die Gemeinde muß ihrem Herrn auch jedes Jahr auf den selben Tag eine Schiffsladung Brennholz nach Basel ans Salztürlein liefern und ihm 10 Pfund Basler Pfennige ausrichten, darf dafür aber von den Richen nicht besteuert werden. Diesen steht sodann das Recht zu, in den Wäldern von Augst nach Bedarf weiteres Brennholz und Bauholz zu schlagen. Würden aber die Dorfleute aus den Augster Waldungen widerrechtlich Holz veräußern, dann sollen die fünf Geschworenen des Dorfes dem Tvingherrn davon Anzeige machen und dieser die Schuldigen büßen. Sollte «der von Augst Wald» einmal gänzlich abgehen, dann

fällt die Pflicht zur Holzlieferung und zur Zahlung der 10 Pfund dahin. Auf jeden Fall sollen die Dorfleute «darumb nit dester minre nützen und niessen wunne und weide, weg und stege noch als vor».

Augst steht also in der Urkunde von 1395 als selbständig handelndes Rechtssubjekt, als wirkliche «communitas», als Gemeinde oder geeinigte Bursami, vor uns. Die Betreuung der Gemeindeangelegenheiten liegt offenbar in den Händen von fünf Geschworenen. An der Spitze der Gemeinde steht – wohl mehr Exponent der Gemeinde als des Gerichtsherrn – der Meier. Es ist ein Gemeindewald vorhanden, über den allerdings die Gemeinde nicht völlig frei verfügen kann; die Dorfleute haben Wunn und Weide, also die Allmende, auch Wege und Stege zu nutzen. Über das Zahlenverhältnis von Freien und Unfreien unter den Einwohnern, überhaupt die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede unter ihnen ist damit noch nichts ausgesagt. Waren es mehrheitlich Vollfreie oder Hörige? Wie viele Leibeigene gab es um das Jahr 1400 in Augst? Diese Fragen zu beantworten, erlaubt die Spärlichkeit der Quellen nicht.

Der Vergleich von 1395 vermochte neue Meinungsverschiedenheiten zwischen Twingherr und Gemeinde nicht zu verhindern. Ritter Hans Rich von Richenstein, wie sein 1403 verstorbener Vater Heinrich Bürgermeister von Basel, vertrat die Auffassung, die Wälder zu Augst gehörten ihm, wie das Dorf Augst, und seien mit diesem sein Lehen vom Heiligen Römischen Reiche, die von Augst hätten darin nur das Bau- und Brennholz für ihren notwendigen Gebrauch zu nehmen und nicht mehr, auch hätten sie ihm wie bisher auf Martini die 10 Pfund Geld und die Schiffsladung Holz zu geben. Die Augster bestritten diese Verpflichtungen nicht, betrachteten aber die Wälder als ihr Eigentum und glaubten, daraus nach ihrem Gutfinden Holz verkaufen zu dürfen, ohne den Twingherrn zu fragen. Zunftmeister und Rat zu Basel, vor die der Streit gebracht wurde, sandten den Ritter Burkart ze Rin, alt Bürgermeister, und drei weitere Miträte nach Augst. Deren Bemühung führte zu einem Vergleich zwischen Hans Rich und dem Meier und der ganzen Gemeinde des Dorfes zu Augst, der am 23. Juli 1429 urkundlich festgehalten wurde¹³. Der Gemeinde wird nun erlaubt, aus den dortigen Wäldern jährlich Holz im Werte von 10 Pfund zu verkaufen und den Betrag zur Bezahlung der erwähnten Steuer an den Twingherrn zu verwenden. Dieser wie «die gebursami gemeinlich ze Ougst» haben das gleiche Recht, im Walde zu ihrer Notdurft Bau- und Brennholz zu nehmen. Keine Partei darf

aber darüber hinaus ohne Zustimmung der andern Holz hauen und veräußern. Bei Holzverkäufen, die in gegenseitigem Einvernehmen getätigt werden, kommt der Erlös je zur Hälfte den beiden Parteien zu. Würde die Gemeinde ohne Wissen des Herrn sich am Holzbestand vergreifen, dann soll sie von Rich gebüßt werden. Wenn ein einzelner aus Augst solches tut, soll er vom Meier, den Vieren und dem ganzen Gericht zu Augst gestraft und gebüßt werden, die Bußen aber in diesem Falle dem Herrn zukommen. Die Bußen für Holzfrevel Auswärtiger hat jedoch die Gemeinde zu beziehen. Erneut wird der Gemeinde das Recht der Nutzung von Wunn und Weide bestätigt, es werden aber auch die bisherigen Verpflichtungen gegenüber dem Gerichtsherrn eingeschränkt, namentlich die Pflicht jeglicher Person, die zu Augst «husrôchi hat», zur jährlichen Abgabe von 1 Viertel Haber und 1 Fastnachtshuhn. Allfällige künftige Unstimmigkeiten über einzelne Punkte dieses Vergleiches sollen jeweilen dem nächsten Reichslandvogt zur Beurteilung vorgelegt werden.

In der Urkunde von 1395 war von den fünf Geschworenen der Gemeinde Augst die Rede. Wir dürfen annehmen, daß darunter der Meier mitbegriffen war und daß jenes Fünferkollegium genau der Gemeindebehörde entspricht, wie sie in der Urkunde von 1429 in Erscheinung tritt, nämlich dem Meier und den Vieren oder Vierern. Die Vergleichsverhandlungen mit dem Twingherrn wurden 1429 namens der Gemeinde durch «Rûdin Hâggen den meyer, Hannsen Arisdorff, Hennselin Slûppen, drye errer des dorffes ze Ougst, sodenn Clêwin Crômer, Henne Snider, Heinrich Walch und Henne Smyt von der gemeinde desselben dorffes in nammen ir selbs und der übrigen errern und der gemeinde ze Ougst» geführt. Unter den «errern», d. h. den Ersten des Dorfes, haben wir jedenfalls wiederum den Meier und die vier Mitgeschworenen, die Vierer, zu verstehen, von welchen also ersterer und zwei der Vierer selbst an den Verhandlungen teilnahmen, die beiden übrigen Vierer aber sich durch andere Dorfleute vertreten ließen. Die Vierer mögen üblicherweise auch dem vom Meier präsierten Augster Gericht angehört haben. Welches im Mittelalter die Gesamtzahl der Gerichtssäßen jeweilen gewesen ist, wissen wir nicht. Bemerkenswert ist schließlich, daß die Gemeinde an den Bußen einen gewissen Anteil hatte. Eigentümer des Waldes waren nun Gemeinde und Twingherr gemeinsam, und ihre Nutzungsrechte daran hielten sich ungefähr die Waage. Wie an vielen Orten muß auch in Augst die Gemeinde, als natürliche Interessenge-

meinschaft der Bauern gegenüber dem Twingherrn, in der Auseinandersetzung mit diesem allmählich erstarkt sein.

Die Rich blieben nicht mehr lange Twingherren zu Augst. Schon am 15. Oktober 1431 verkaufte Ritter Hans Rich von Richenstein das Dorf Augst mit Gerichten, Leuten, Gütern, Twingen, Bännen, Wäldern, Wunnen und Weiden, Allmenden, Zinsen, Steuern, Diensten und weitem Zubehör, mit allen und jeglichen seinen Herrlichkeiten, wie er und seine Vordern es vom Römischen Reiche in Pfandlehensweise innegehabt, mit Zustimmung König Sigmunds um 650 rheinische Gulden an seinen Basler Mitbürger, den reichen Henman Offenburg¹⁴. Rich behielt sich einzig eine ganze und eine halbe Salmenwaage im Rhein bei Augst und zwei Getreidezinsen vor, weil sie nicht zum Pfandlehen gehörten. Am 2. Januar 1433 ließ sich Offenburg, wie vermutlich früher schon die Rich, durch König Sigmund mit dem Blutbann über Augst belehnen, nachdem er wahrscheinlich bereits mit dem 1431 käuflich erworbenen Niedergericht daselbst belehnt worden war; am 8. August 1433 erfolgte noch die Belehnung mit dem von ihm ebenfalls angekauften Zoll auf der Brücke zu Augst¹⁵. Am 14. Mai 1440 belehnte auch König Friedrich III. den Henman Offenburg mit dem Blutbann zu Augst¹⁶, und drei Tage später verlieh er ihm, wie schon am 29. Juni 1439 sein Vorgänger Albrecht II., nochmals das Dorf Augst, das er als Pfandlehen für 200 Mark Silbers vom Reiche innehatte, «so verre der zwing und bann daselbs get», mit Gerichten, Leuten, Gütern und weiterer Zubehör¹⁷. Aber bereits am 18. März 1442 gab König Friedrich Henman Offenburg seinen Wunsch kund, daß die Pfandschaft auf dem Dorfe Augst gelöst werde; und zwar sollte der dem Hause Österreich ganz ergebene Ritter Wilhelm von Grünenberg, der seit einigen Jahren Pfandherr der Herrschaft Rheinfelden war, das Pfand an sich lösen. Das geschah denn auch in den folgenden Wochen, jedenfalls im Laufe des April 1442. Am 14. November stellte der König dem Grünenberger einen neuen Pfandbrief aus¹⁸, in dem er erklärte, daß dieser um die Summe von insgesamt 10433 ½ Gulden die Veste Rheinfelden mit dem zugehörigen Amt und weitem Rechtsamen im Fricktal, auch dem Dorf Augst samt Zubehör, «das auch in dieselben unser herschafft Rynvelden gehört, daz er kurzlich von Hennman Offenburg an sich hat geloset», als Pfandschaft innehatte, und zwar fortan nicht mehr als Pfand vom Reiche, sondern vom Hause Österreich, dem sie bis zum Konflikt König Sigmunds mit Herzog Friedrich von Österreich (1415) gehört hatten.

Wenn auch die Urkunde vom 11. April 1442, die den Übergang Augsts an den Grünenberger betrifft, es nicht deutlich sagt, kann doch nach späteren Dokumenten kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich bei den von Offenburg abgetretenen Rechten vor allem um die Niedergerichtsbarkeit, um Twing und Bann der Gesamtgemeinde Augst beidseits des Violenbachs handelte, d. h. einfach um das, was Offenburg selbst 1431 von Hans Rich erworben hatte. Hingegen behielt Offenburg die Brücke und den Zoll zu Augst, wovon dann 1457 die eine und 1556 auch die andere Hälfte an die Stadt Basel übergang¹⁹. Für die spätere Trennung beider Augst war vor allem entscheidend, daß Basel 1461 von Thomas von Falkenstein die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft Sisgau, damit also die Hochgerichtsbarkeit bis an den Violenbach, erwarb. Niedergerichtlich, in bezug auf Twing und Bann, blieb der so unter baslerische Hoheit gekommene Teil von Augst unter Österreich. Als 1495 die strittige Grenze zwischen Pratteln und Augst – die heutige Gemeindegrenze zwischen Pratteln und Baselaugst – bereinigt wurde, befanden sich Twing und Bann beider Dörfer, wie die Urkunde ausdrücklich sagt, im Besitz der Herrschaft Österreich²⁰. Daß diese noch immer Inhaberin der Niedergerichtsherrschaft auch im jetzigen Baselaugst war, ergibt sich sodann aus zwei Schiedsprüchen von 1505 und 1513²¹. Erst im Rahmen des umfassenden Abtausches vom 27. August 1534 zwischen Basel und Österreich übergab dieses der Stadt Basel, was es «an lüten, gerichtten, ungelten und allen andern dingen zû Ougst an der bruggen, so wyt und so ver der statt Basel hoche oberkeit an demselben ort der Fielatten nach gat, nützit daran ussgenomen, gehept hat». ²² Ein Vorentwurf vom Januar 1534 spricht noch deutlicher von der Abtretung der «kleinen gericht zu Ougst an der bruck». So war nun Baselaugst von der bisherigen Gesamtgemeinde endgültig abgetrennt. Die Grenzziehung gegen Kaiseraugst war um so schärfer, als die alte Hoheits- und neue Gemeindegrenze durch den Sieg der Reformation in Basel 1529 und das Festhalten Österreichs am alten Glauben zugleich konfessionelle Grenze geworden war. Eine letzte Konsequenz der Trennung war die Aufhebung des gemeinsamen Weidganges zwischen Baselaugst und Kaiseraugst im Jahre 1652.

Was im 16. Jahrhundert auf der baslerischen Seite des Violenbaches von der alten Gemeinde Augst abgetrennt wurde, war kaum noch ein Dorf zu nennen, geschweige denn eine Gemeinde. Die Leute an der Brücke sahen sich sozusagen an den Anfang aller Dinge zurückgeworfen.

Vorläufig und noch längere Zeit stand der Vogt von Giebenach dem Dörfchen an der Ergolzbrücke vor, bis es um 1700 in Klaus Vögtlin aus Pratteln einen eigenen Stabhalter mit zwei Geschworenen erhielt. Erst von da an konnte es im Staate Basel wieder als Gemeinde erscheinen, die als eines der ersten Gemeindewerke im Jahre 1710 eine eigene Schule einrichtete.

Diesem kleinen Baselaugst gegenüber hatte Kaiseraugst den großen Vorteil, daß es seit dem späteren Mittelalter eine Gemeinde war. Auf gesicherter rechtlicher Grundlage konnte seine politische Entwicklung weitergehen in dem Maße, wie es die allgemeinen Verhältnisse erlaubten. Im Zuge der Reorganisation der Verwaltung und Regierung des vorderösterreichischen Reichsteiles wurde es in die Herrschaft Rheinfelden, genauer in die Obervogtei der Landschaft Möhlinbach eingeordnet. Schon im 16. Jahrhundert wählt die «Gemeinde Augst im Dorfe» unter Aufsicht des Oberamtes ihre eigenen Gemeindevorsteher, Vogt und Geschworene, sodann ihre Richter und «Untergänger» (Marchrichter und Flurkommission), auch alle andern Gemeindebeamten, alles Holz aus eigenem Walde! Einige Stabhalterwahlen im 18. Jahrhundert deuten zum mindesten darauf hin, daß man es damit sehr ernst nahm, wenn nicht gar auf innenpolitische Stürme. Beide Augst lagen jetzt an einer Landesgrenze, welche, undeutlich genug, das Rinnsal des Violenbächleins mit einigen Grenzsteinen aus schlechtem Kalk bezeichnete. Grenzverletzungen und andere Gewalttätigkeiten störten häufig hüben und drüben das friedliche, vorwiegend bäuerliche Leben. Die Gemeindevorsteher und ihre Unterbeamten hatten es oft schwer, ihre Amtspflichten nach unten und oben zu erfüllen. Als Hans Schaulin sich im Jahre 1710 um ein Tavernenrecht bemühte, verteidigte der Gastwirt «Zum Adler» sein älteres Recht unter anderem mit der Bemerkung, er habe in Kriegszeiten das Wirtshaus in Ehren geführt, aber als Vogt und Stabhalter oft in Lebensgefahr gestanden. Ein späterer Stabhalter war seines Amtes nach vierzig Jahren ganz überdrüssig geworden und verlangte Entlassung, ein anderer beklagte sich über «schwierige Köpfe» in der Gemeinde, die ihm eine geordnete Amtsführung unmöglich machten. Wie viele persönliche oder öffentliche Schwierigkeiten dem einen oder andern Gemeindevorsteher den Verleider bereiteten, wissen wir nicht. Für beide, seit 1802 wenigstens wieder zum selben Lande gehörenden Gemeinden brach mit dem Übergang in eine neue Staats- und Wirtschaftsordnung um 1800 auch eine Zeit der freieren und rascheren Entfaltung an.

Anmerkungen

- ¹ Dieser Aufsatz ist aus der Mitarbeit des Verfassers an einer in nächster Zeit erscheinenden Geschichte beider Augst erwachsen.
- ² FRIEDRICH VON WYSS, *Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung*, Zürich 1892; KARL S. BADER, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Band I, Weimar 1957.
- ³ FELIX STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 3. Auflage, Basel 1900; RUDOLF LAUR-BELART, *Führer durch Augst*, 3. Auflage, Basel 1959.
- ⁴ H. WARTMANN, *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Band I, S. 18 Nr. 15, und Seite 271 Nr. 291.
- ⁵ a. a. O., Band II, S. 284 Nr. 682, und S. 295 Nr. 694.
- ⁶ Vgl. die Beschreibung der Banngrenze von Augst in einer Kundschaft von 1439, BOOS, *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, S. 832 Nr. 700, ferner die Grenzbereinigung von 1495 zwischen Pratteln und Augst, a. a. O., S. 1102 f. Nr. 969.
- ⁷ a. a. O., S. 307 Nr. 349.
- ⁸ a. a. O., S. 315 ff. Nr. 359.
- ⁹ D. h. bis zur heutigen, von der Straße zum Rheinufer hinunter verlaufenden Gemeindegrenze zwischen Baselaugst und Pratteln.
- ¹⁰ a. a. O., S. 1131 f. Nr. 387, und S. 366 f. Nr. 390. Vgl. auch W. MERZ, *Die Burgen des Sisgaus*, Band IV, Aarau 1914, S. 113 ff.
- ¹¹ a. a. O., S. 499 f. Nr. 474.
- ¹² Generallandesarchiv Karlsruhe, Urk. Domstift Basel 19/50; Druck (Auszug): *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 17 (1865) 146–149. Am 22. Mai 1398 (a. a. O., 19/50) bescheinigten Ritter Heinrich Rich und dessen Söhne Peter und Hans, daß die Dorfleute von Augst, vertreten durch Cüninus dictus Meyger Hagke und weitere Männer, ihnen die, namentlich durch den Streit erwachsenen Kosten vergütet und auch die rückständigen Steuern bezahlt hätten, während die Bauernschaft bestätigte, von den Rich für alles entschädigt worden zu sein, was Ritter Erhart ze Rin von Rinegg und die Seinen ihr, u. a. durch Wegnahme von Gegenständen auf dem Kirchhof und im Dorf, angetan hatten.
- ¹³ Generallandesarchiv Karlsruhe, Urk. Domstift Basel 19/50.
- ¹⁴ a. a. O., 19/50. Vgl. auch *Basler Chroniken*, Band V, Leipzig 1895, S. 232. Das Familienarchiv der Offenburg befindet sich heute zum großen Teil im Generallandesarchiv Karlsruhe (Abteilung 69 i) als Bestandteil des dort deponierten Freiherrlich-Schilling-von-Canstatt'schen Archivs; die Regesten der bis 1318 zurückreichenden Urkunden und Akten desselben in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F.* 18 (1903) S. m 86 bis m 118. Weitere Offenburger Archivalien enthält das Staatsarchiv Basel (Adelsarchiv O 1).
- ¹⁵ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F.* 18 (1903) S. m 96.
- ¹⁶ a. a. O., m 100.
- ¹⁷ Staatsarchiv Aarau, Urk. Fricktal Nr. 26–28; R. THOMMEN, *Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven*, IV. Band, Basel 1932, S. 4 Nr. 4, II.

¹⁸ *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 18* (1903) S. m 101; J. CHMEL, *Regesta Friderici*, Band IV, I. Abteilung, Wien 1838, S. 130 f. Nr. 1228. *Basler Chroniken*, Band V, S. 241. Am 11. April 1442 (Originalurkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abteilung 69i; Photo im Staatsarchiv Aarau) kam es vor Bürgermeister und Rat von Basel zur Regelung einiger zwischen Offenburg als bisherigem und Grünenberg als künftigem Pfandinhaber des Dorfes Augst streitigen Fragen. Als Datum der Huldigung der Augster vor Grünenberg wurde dabei der 22. April (Sonntag vor Sankt-Georgs-Tag) festgesetzt; die Übergabe von seiten Offenburgs sollte vorher erfolgen.

¹⁹ W. MERZ, *Burgen des Sisgaus*, Band I, Aarau 1911, S. 84 f.

²⁰ BOOS, *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, S. 1102 f. Nr. 969.

²¹ *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Band IX, S. 281 ff. Nr. 329, und S. 370 ff. Nr. 404.

²² a. a. O., Band X, S. 180 ff. Nr. 157.